

Geschäftsverzeichnisnr. 2553
Urteil Nr. 131/2003 vom 8. Oktober 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel III.1 § 1 und V.3 §§ 1 und 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I, erhoben von J. Libreht und D. Crols.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Oktober 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel III.1 § 1 und V.3 §§ 1 und 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. September 2002): J. Librecht, wohnhaft in 9340 Lede, Papegemstraat 71, und D. Crols, wohnhaft in 2340 Beerse, Pioenstraat 23.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben jeweils einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

D. Crols hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2003

- erschienen

. D. Crols, persönlich,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA S. Leroy *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Der erste Kläger reicht die Klage als Mitglied des Flämischen Parlaments ein. Er möchte verhindern, daß die gesetzgebende Versammlung, der er angehört, gegen eine verfassungsmäßige Freiheit verstößt.

Der zweite Kläger wählt für seine Kinder, die zweiundzwanzig Monate beziehungsweise einen Monat alt sind, eine Schule mit einem bestimmten philosophisch ausgerichteten pädagogischen Projekt. Er führt an, die angefochtenen Bestimmungen könnten die Identität der Schule verändern, so daß er gezwungen würde, seine Kinder von dieser Schule wegzunehmen. Wegen der nicht gegebenen Verschiedenartigkeit der Schulen mit einer deutlich erkennbaren Identität würde er dann nicht mehr über die freie Unterrichtswahl verfügen. Die Unterrichtsfreiheit sei seines Erachtens ein wesentliches Recht in einer vollwertigen Demokratie.

A.2. Die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft fechten das Interesse der klagenden Parteien an.

In bezug auf den ersten Kläger verweisen sie darauf, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung in dieser alleinigen Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse nachweise.

In bezug auf den zweiten Kläger bemerken sie, daß seine Kinder wegen ihres Alters nicht der Schulpflicht unterlägen, in keiner der im Dekret vorgesehenen Schulen eingetragen seien und nicht dem Anwendungsbereich des Dekrets unterlägen. Die Kläger hätten daher kein aktuelles Interesse. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei es auch nur ein indirektes Interesse, da die angeführte negative Auswirkung auf die Identität der Schulen lediglich die Schulträger unmittelbar betreffen würden.

Zur Hauptsache

A.3. Im ersten Klagegrund führen die Kläger an, daß Artikel III.1 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung beinhalte, da er vorsehe, daß jeder Schüler ein Recht auf Einschreibung an einer von seinen Eltern gewählten Schule habe.

Die Kläger bemerken, die Unterrichtsfreiheit beinhalte, daß die Eltern oder die Schüler den Unterricht wählen könnten, der am besten ihrer Weltanschauung entspreche. Sie verwiesen auf die Rechtsprechung des Hofes, die Praxis der Gutachten des Staatsrates, die Rechtsprechung des niederländischen Hohen Rates und die Rechtslehre.

Falls der Einschreibewillige nicht mit dem pädagogischen Projekt und der Schulordnung einverstanden sei, könne er sich zwar nicht auf das grundsätzliche Recht auf Einschreibung berufen, doch der Schulträger könne die tatsächlichen Absichten des angehenden Schülers nicht prüfen. Dadurch werde nach Auffassung der Kläger die Unterrichtsfreiheit ernsthaft verletzt. Eine freie Schule müsse Schüler aufgrund des pädagogischen Projektes oder der (religiösen) Identität der Schule abweisen können.

A.4. Die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft widerlegen die Argumente der Kläger.

Sie verweisen darauf, daß das Einschreibungsrecht, das durch das Dekret eingeführt worden sei, nicht absolut sei; die Eltern müßten dem pädagogischen Projekt und der Schulordnung des Trägers der betreffenden Schule zustimmen (Artikel III.1 § 2); das Dekret sehe selbst bestimmte Verweigerungsgründe (Artikel III.2) und die Möglichkeit der Weiterleitung zu einer anderen Schule (Artikel III.4) vor; schließlich enthalte das Dekret eine allgemeine Auslegungsregel bezüglich der Weise der Ausübung der darin vorgesehenen Rechte (Artikel I.3 Absatz 2).

Sodann verweisen sie darauf, daß die Zustimmung zum pädagogischen Projekt und zur Schulordnung nicht bloß formell sei. Es gehe im subventionierten freien Unterrichtswesen um eine Vereinbarung, die für die Parteien

Gesetzeskraft habe (Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches) und die bei Nichteinhaltung der Bedingungen aufgelöst werden könne (Artikel 1184 desselben Gesetzbuches). Außerdem behalte der Schulträger die Möglichkeit, die bestehende Regelung in bezug auf Ordnung und Disziplin anzuwenden.

A.5. Im zweiten Klagegrund führen die Kläger an, daß Artikel V.3 desselben Dekrets einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung beinhalte, indem er besage, daß die Kommission für Schülerrechte Beschwerden in bezug auf die Verweigerung einer Einschreibung behandle. Gegen die Stellungnahme der Kommission sei kein Einspruch möglich. Ein Schulträger, der sich ihr nicht unterwerfe, setze sich schweren finanziellen Sanktionen aus.

Die Kläger sind der Auffassung, daß solche Streitfälle, die sich auf die Übereinstimmung mit der Unterrichtsfreiheit bezögen, ausschließlich einem Gericht zu überlassen seien. Sie verweisen erneut auf die Gutachten des Staatsrates.

A.6. Die Flämische Regierung führt an, der Klagegrund sei unzulässig, weil darin nicht angegeben sei, gegen welchen Paragraphen von Artikel 24 der Verfassung verstoßen worden sei.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung und der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund faktisch mangelhaft. Die Kommission verpflichte den Schulträger nicht, einen abgewiesenen Schüler einzuschreiben; sie gebe lediglich eine Stellungnahme an die Flämische Regierung über die Rückforderung oder Einbehaltung eines Betrags der Funktionsmittel der Schule ab. Der Beschluß der Flämischen Regierung im Anschluß an die (unverbindliche) Stellungnahme unterliege selbstverständlich der Kontrolle der zuständigen Gerichtsbarkeiten.

- B -

B.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I findet Anwendung auf den Grundschulunterricht und den Sekundarunterricht, der durch die Flämische Gemeinschaft finanziert oder subventioniert wird, und auf die Zentren für Schülerbegleitung (Artikel I.2).

Es besagt, daß jeder Schüler, der die durch das Gesetz oder Dekret oder aufgrund derselben festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt, ab dem Schuljahr 2003-2004 ein Recht auf Einschreibung in der von seinen Eltern ausgewählten Schule hat (Artikel III.1 § 1 und III.2).

Vor einer ersten Einschreibung informiert der Schulträger die Eltern und den Schüler über das pädagogische Projekt und die Schulordnung der Schule. Das pädagogische Projekt und die Schulordnung entsprechen den Grundsätzen des internationalen Rechts und der Verfassung über die Menschenrechte und insbesondere die Rechte des Kindes. Die Einschreibung erfolgt, nachdem die Eltern diesem Projekt und dieser Ordnung zugestimmt haben (Artikel III.1 § 2).

Die Einschreibung kann verweigert werden, wenn sie nach Auffassung des Schulträgers wegen materieller Umstände die Sicherheit der Schüler gefährdet oder wenn der betreffende

Schüler im vorangegangenen oder im vorletzten Schuljahr endgültig von der Schule ausgeschlossen wurde (Artikel III.3). Außerdem kann der Träger einer Schule für den Regelunterricht jeden hinzukommenden Schüler, dessen Muttersprache nicht oder - je nach Fall - wohl Niederländisch ist, weiterleiten, um das vorausgesetzte Verhältnis zwischen beiden Schülergruppen zu gewährleisten (Artikel III.4). Der Ablauf der Anmeldungen und Einschreibungen unterliegt einer Kontrolle durch das Unterrichtsdepartement des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft (Artikel III.5).

Beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft wird eine « Kommission für Schülerrechte » eingesetzt (Artikel IV.7). Diese unabhängige Kommission beurteilt, ob Beschlüsse über die Weiterleitung (Artikel V.1 § 2) und schriftliche Beschwerden von Betroffenen über die Verweigerung von Einschreibungen (Artikel V.3 § 1) begründet sind. Gegen ein Urteil der Kommission gibt es keine Einspruchsmöglichkeit bei der Flämischen Regierung (Artikel IV.9).

Wenn die Kommission eine Verweigerung als nicht oder nicht ausreichend begründet betrachtet, gibt sie der Flämischen Regierung eine Stellungnahme über die Rückforderung oder Einbehaltung eines Betrags der Funktionsmittel der Schule ab. Eine Verweigerung auf der Grundlage materieller Umstände ist nur dann nicht ausreichend begründet, wenn festgestellt wird, daß nach der fraglichen Einschreibung zusätzliche Einschreibungen angenommen wurden (Artikel V.3 § 2).

Die Flämische Regierung entscheidet anschließend nach Recht und im Sinne des öffentlichen Interesses über die Auferlegung einer finanziellen Sanktion. Zuvor prüft sie, ob der betroffene Schüler noch in der Schule seiner Anmeldung eingeschrieben war (Artikel V.4 § 2). Die Rückforderung oder Einbehaltung darf nicht mehr betragen als zehn Prozent des Funktionshaushaltes der Schule und darf nicht dazu führen, daß der Anteil der Funktionsmittel, der für Personalangelegenheiten bestimmt ist, in absoluten Zahlen geringer wird als der Betrag, der vorgesehen worden wäre, wenn die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre (Artikel V.4 § 3).

Die Bestimmungen des Dekrets sind schließlich im Sinne der Verwirklichung optimaler Lern- und Entwicklungschancen für alle Schüler, der Vermeidung des Ausschlusses, der Segregation und Diskriminierung sowie im Sinne der Förderung des sozialen Zusammenhalts auszulegen. Die im Dekret festgelegten Rechte müssen unter Beachtung der Grundfreiheiten der Schule, ins-

besondere des Rechtes, ein eigenes pädagogisches Projekt und eine eigene Schulordnung zu entwickeln, der Interessen der Schulgemeinschaft und des Rechtes des einzelnen Schülers auf Unterricht ausgeübt werden (Artikel I.3).

Die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Artikel III.1 § 1 erster Satz des Dekrets vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I besagt:

« Jeder Schüler besitzt ab dem Schuljahr 2003-2004 ein Recht auf Einschreibung in der von seinen Eltern ausgewählten Schule. Wenn der Schüler 12 Jahre alt oder älter ist, erfolgt die Schulwahl in Absprache mit dem Schüler. »

B.2.2. Artikel V.3 §§ 1 und 2 desselben Dekrets besagt:

« § 1. Die Kommission beurteilt innerhalb einer Frist von fünf Kalendertagen ab dem Tag nach der Zustellung oder des Poststempels, ob schriftliche Beschwerden von Betroffenen über die Verweigerung von Einschreibungen begründet sind. Beschwerden, die nach Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach der Feststellung der fraglichen Handlungen eingereicht werden, sind unzulässig.

§ 2. Wenn die Kommission die Verweigerung als nicht oder nicht ausreichend begründet erachtet, erteilt sie der Flämischen Regierung eine Stellungnahme über die Rückforderung oder Einbehaltung eines Betrags der Funktionsmittel der Schule.

Eine Verweigerung aufgrund von Artikel III.3 Nr. 1 ist nur dann nicht ausreichend begründet, wenn gemäß Artikel III.5 festgestellt wird, daß nach der fraglichen Einschreibung zusätzliche Einschreibungen vorgenommen wurden. »

In bezug auf das Interesse

B.3.1. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung von Artikel III.1 § 1, insofern dieser besagt, daß jeder Schüler ein Recht auf Einschreibung in einer von seinen Eltern gewählten Schule hat, und von Artikel V.3, insofern er besagt, daß die Kommission für Schülerrechte beurteilt, ob eine Beschwerde begründet ist, nachdem ein Betroffener zuvor eine schriftliche Beschwerde über die Verweigerung einer Einschreibung eingereicht hat.

B.3.2. Die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft fechten das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen an.

B.3.3. Der erste Kläger reicht die Klage als Mitglied des Flämischen Parlamentes ein.

Aus Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ergibt sich, daß der Sondergesetzgeber die Möglichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, vor Gericht aufzutreten, begrenzen wollte, indem er diese Möglichkeit ihrem Präsidenten vorbehielt, und dies unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Mitglieder es beantragen. Ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung weist also bloß in dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse nach, um vor dem Hof auftreten zu können.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung sich auf ein funktionales Interesse beruft, wenn die angefochtenen Bestimmungen Vorrechte beeinträchtigen würden, die mit der individuellen Ausübung seines Mandates verbunden sind; die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen jedoch nicht solche Vorrechte.

Der erste Kläger weist nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen nach.

B.3.4. Der zweite Kläger wählt für seine Kinder eine Schule mit einem bestimmten philosophischen und pädagogischen Projekt. Er führt an, die angefochtenen Bestimmungen könnten die Identität der Schule verändern, so daß er gezwungen würde, seine Kinder von dieser Schule wegzunehmen. In Ermangelung eines Unterschieds zwischen den Schulen mit einer deutlich erkennbaren Identität würde er nicht mehr über die freie Unterrichtswahl verfügen.

Da das Interesse der Klägers von der Tragweite der angefochtenen Bestimmung abhängt, deckt sich dessen Prüfung mit derjenigen der Hauptsache.

Zur Hauptsache

B.4. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung abgeleitet. Der zweite Kläger macht geltend, daß Artikel III.1 § 1 des Dekrets vom 28. Juni 2002 über die Chancengleichheit im Unterrichtswesen-I jedem Schüler ein Recht auf Einschreibung an einer von seinen Eltern ausgewählten Schule verleihe. Ein solches Einschreibungsrecht könnte das pädagogische Projekt oder die « (religiöse) Identität der Schule » gefährden. Dadurch würde die Wahlfreiheit der Eltern beeinträchtigt.

B.5.1. Artikel 24 § 1 Absätze 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern. »

Die Wahlfreiheit der Eltern setzt voraus, daß sie für ihre Kinder den Unterricht wählen können, der ihrer Weltanschauung am besten entspricht. Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, organisiert die Gemeinschaft ein Unterrichtswesen, das neutral ist und die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet (Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung) und subventioniert sie Unterrichtsanstalten, deren Eigenart in bestimmten religiösen, philosophischen oder pädagogischen Auffassungen begründet liegt. Diese Freiheit impliziert nicht, daß die Eltern und Schüler ein bedingungsloses Recht auf Einschreibung in der Schule ihrer Wahl hätten.

B.5.2. Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits in der Möglichkeit der Gemeinschaft, die Bezuschussung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängen zu lassen, wobei es sich unter anderen um die Erfordernisse einer angemessenen Unterrichtserteilung, bestimmter Schülerzahlen und des gleichen Zugangs zum Unterricht handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.

B.5.3. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nicht von dem Recht auf Gründung von Unterrichtsanstalten und von dem Recht auf Subventionierung, das diese Anstalten besitzen, losgelöst werden. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nämlich nur dann volle Geltung haben, wenn die Freiheit der Organisationsträger, Unterricht zu organisieren, und das Recht auf Subventionierung, das dieser Unterricht im Prinzip besitzt, nicht auf willkürliche Weise eingeschränkt werden.

B.5.4. Übrigens ist die Unterrichtsfreiheit kein Hindernis dafür, daß der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des von ihnen erteilten Unterrichts.

B.5.5. Ziel des Dekrets, in dem die angefochtenen Bestimmungen enthalten sind, ist es, eine Antwort auf die Problematik der ungleichen Chancen im Unterricht zu bieten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1143/1, S. 3). Es verleiht jedem Schüler ein grundsätzliches Recht auf Einschreibung in eine finanzierte oder subventionierte Schule nach Wahl. Mit diesem Recht soll es möglich sein, « daß in unserer pluralistischen Wissensgesellschaft alle Schüler und Eltern ungehindert den Unterricht aus einer Vielzahl von Projekten wählen können » (ebenda).

Dieses Recht schränkt die Freiheit der Schulträger ein, Schüler unter Berücksichtigung der grundlegenden Ausrichtung des von ihnen organisierten Unterrichts anzunehmen oder nicht.

Der Hof muß prüfen, ob die angefochtene Bestimmung die Unterrichtsfreiheit nicht auf unverhältnismäßige Weise einschränkt.

B.5.6. Das Einschreibungsrecht ist nicht absolut. Es unterliegt zunächst der Zustimmung der Eltern zum pädagogischen Projekt und zur Schulordnung der Schule (Artikel III.1 § 2). Das pädagogische Projekt ist die Gesamtheit der grundlegenden Ausrichtung einer Schule sowie ihrer Arbeitsweise (Artikel II.1 Nr. 10). Es umfaßt alle Ausrichtungen, die der Schulträger als grundlegend betrachtet, beispielsweise auch die philosophischen Ausrichtungen, die der Schulträger anzuwenden wünscht. Es wird lediglich eingeschränkt durch die Verpflichtung zur

Einhaltung der Grundsätze des internationalen Rechts und der Verfassung bezüglich der Menschenrechte, und insbesondere der Rechte des Kindes (Artikel III.1 § 2 Absatz 2).

Sodann kann eine Einschreibung verweigert werden, wenn sie nach Auffassung des Schulträgers wegen materieller Umstände die Sicherheit der Schüler gefährdet oder wenn der betreffende Schüler im vorangegangenen oder im vorletzten Schuljahr endgültig von der Schule ausgeschlossen wurde (Artikel III.3). Eine Weigerung aufgrund materieller Umstände ist nur dann unzureichend begründet, wenn festgestellt wird, daß nach der fraglichen Einschreibung zusätzliche Einschreibungen vorgenommen wurden (Artikel V.3 § 2).

Drittens kann der Träger einer Schule für Regelunterricht bei der Einschreibung jeden hinzukommenden Schüler, dessen Muttersprache nicht oder - je nach Fall - wohl Niederländisch ist, weiterleiten, um das vorausgesetzte Verhältnis zwischen beiden Schülergruppen zu gewährleisten (Artikel III.4). Nur wenn die Kommission für Schülerrechte einen Weiterleitungsbeschluß für unbegründet erachtet, wird der Wahl der Eltern stattgegeben (Artikel V.1 § 2).

Viertens besteht die Sanktion nicht in der Einschreibung von Amts wegen, sondern in der Rückforderung oder Einbehaltung eines Betrags der Funktionsmittel der Schule. Diese Rückforderung oder Einbehaltung darf nicht mehr betragen als zehn Prozent des Funktionshaushaltes der Schule und darf nicht dazu führen, daß der Anteil der Funktionsmittel, der für Personalangelegenheiten bestimmt ist, in absoluten Zahlen geringer wird als in dem Fall, wo die Maßnahme nicht ergriffen worden wäre (Artikel V.4 § 3).

Schließlich kann der Schulträger einer freien Schule gegebenenfalls einen eingeschriebenen Schüler ausschließen, indem er aufgrund von Artikel 1184 des Zivilgesetzbuches die Auflösung des Vertrags wegen Nichteinhaltung der Bedingungen fordert oder indem er die bestehende Regelung in bezug auf Ordnung und Disziplin anwendet.

B.5.7. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, daß die angefochtene Bestimmung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Unterrichtsfreiheit bewirkt.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Klagegrund nicht annehmbar ist, selbst wenn man davon ausgeht, daß sich die angefochtene Bestimmung direkt und nachteilig auf den zweiten Kläger auswirken könnte.

B.6. Im zweiten Klagegrund führt der zweite Kläger an, daß Artikel V.3 einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung beinhalte, da die Stellungnahme der Kommission für Schülerrechte schwerwiegende finanzielle Folgen für die Schulträger haben könne. Er beschwert sich darüber, daß gegen die Stellungnahme der Kommission kein Einspruch möglich sei und daß kein Richter zuständig sei für Streitfälle in bezug auf eine Verweigerung der Einschreibung.

B.7. Die Kommission für Schülerrechte beurteilt aufgrund der angefochtenen Bestimmung, ob schriftliche Beschwerden von Betroffenen über die Verweigerung von Einschreibungen begründet sind. Wenn die Kommission eine Verweigerung als nicht oder nicht ausreichend begründet betrachtet, gibt sie der Flämischen Regierung eine Stellungnahme über die Rückforderung oder Einbehaltung eines Betrags der Funktionsmittel der Schule ab.

Nach Eingang der Stellungnahme entscheidet die Flämische Regierung nach Recht und im Sinne des öffentlichen Interesses über die Auferlegung einer finanziellen Sanktion. Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, wobei die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitsklärung vor dem Staatsrat gefordert werden können und seine Nichtanwendung aufgrund der Gesetzwidrigkeitseinrede vor den Gerichtshöfen und Gerichten gefordert werden kann.

B.8. Die angefochtene Bestimmung besitzt aus diesem Grund nicht die Tragweite, die der zweite Kläger ihr verleiht.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts